



Sozialdemokratische Partei SP^{plus} Mühleberg – Frauenkappelen

Statuten

I	Rechtsform, Zweck und Grundsätze
	Art. 1
Rechtsform	<p>¹ Die SP^{plus} Mühleberg- Frauenkappelen, nachstehend SP^{plus}, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Sie ist Mitglied der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern.</p> <p>² Dem Verein gehören in den Gemeinden Mühleberg und Frauenkappelen wohnhafte SP-Mitglieder an sowie parteiunabhängige Frauen und Männer aus den beiden Gemeinden, die ausschliesslich auf Gemeindeebene in der Partei mitwirken. Zusammen bilden sie die SP^{plus}. Ausnahmsweise können auch Personen Mitglied von SP^{plus} sein, die in keiner der beiden Gemeinden wohnen, aber mit diesen verbunden sind.</p>
	Art. 2
Zweck und Grundsätze	<p>¹ Die SP^{plus} engagiert sich für die Verwirklichung einer offenen, demokratischen und solidarischen Gesellschaft. Dabei orientiert sie sich an den Programmen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Bern.</p> <p>² Die SP^{plus} setzt ihre Ziele um, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none">aktiv am politischen Geschehen in den beiden Gemeinden teilnimmt.eine politische Kultur pflegt, die sachbezogen ist und Konflikte fair austrägt,den Bürgerinnen und Bürgern die Meinungsbildung und Teilnahme am politischen Geschehen erleichtert,die Gleichstellung von Mann und Frau umsetzt,sich für benachteiligte Bevölkerungsschichten einsetzt,für eine nachhaltige Gestaltung des Lebensraums einsteht,sozial, ökologisch und energiebewusst handelt undBildungs-, Kultur- und Freizeitangebote fördert.
	Art. 3
Ziele und Aufgaben im Einzelnen	<p>Zu den Zielen und Aufgaben der SP^{plus} gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">Der Einsatz für:<ul style="list-style-type: none">eine hohe Lebens- und Wohnqualität,die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten,den Schutz von Natur und Landschaft, Ortsbildern und wertvollen Kulturdenkmälern,die Schonung des Kulturlands,die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Schaffung eines sicheren und attraktiven Fuss- und Radwegnetzes,ein Schul- und Bildungsangebot von hoher Qualität undzeitgemässe Betreuungsangebote für Kinder.



- b) Die Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen und die Durchführung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen.
- c) Die Nomination von Kandidierenden für Wahlen in der Region, im Kanton und auf Bundesebene zuhanden der zuständigen Organe.
- d) Die Unterstützung der SP Schweiz, der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen.
- e) Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung neuer Mitglieder.

II

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaftsformen

Die SP^{plus} Mühleberg- Frauenkappelen kennt zwei Arten von Mitgliedschaften: ordentliche SP-Mitglieder und SP^{plus} - Mitglieder. Daneben gibt es Sympathisant*innen.

Art. 5

Ordentliche SP-Mitglieder

1. Ordentliche SP-Mitglieder sind Mitglieder der Sektion Mühleberg-Frauenkappelen, der SP Kanton Bern und der SP Schweiz.
2. Sie sind in allen Angelegenheiten uneingeschränkt stimmberechtigt.

Art. 6

SP^{plus} - Mitglieder

1. SP^{plus} - Mitglieder sind lediglich Mitglieder der Sektion Mühleberg-Frauenkappelen.
2. Bei SP- internen Geschäften und insbesondere bei Stellungnahmen zuhanden der SP Kanton Bern und SP Schweiz sind sie nicht stimmberechtigt.

Art. 7

Sympathisant*innen

1. Sympathisant/innen der SP^{plus} können Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben der Partei gemäss Artikel 3 unterstützen.
2. Sie werden mit Parteiinformationen bedient, zu Sitzungen eingeladen, können mit beratender Stimme mitarbeiten und für die Wahl in eine kommunale Behörde nominiert werden.

III

Organisatorisches

Art. 8

Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) zwei Rechnungsrevisor*innen

Art. 9

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Antrag des Vorstands statt oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:



- a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben
- c) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums.
- f) die Wahl der Revisorinnen und Revisoren.

Art. 10

Sektionsversammlung

1. Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen.
2. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen
 - b) die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
 - c) die Nomination der Kandidierenden für die Gemeindewahlen
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss bei parteischädigendem Verhalten oder bei Nichtnachkommen von finanziellen Verpflichtungen (Mitgliederbeiträge). Vom Ausschluss betroffene Mitglieder sind vorher anzuhören und es steht ihnen innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.

Art. 11

Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss ordentliches SP-Mitglied sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
2. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen.
3. Der Vorstand kann Einsprachen erheben und Rechtsmittel ergreifen.

Art. 12

Rechnungsrevisor*innen

Die Revisor*innen prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.

IV

Mitgliederbeiträge und Vereinsvermögen

Art. 13

Mitgliederbeiträge und Haftung

1. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Festgehalten sind sie im Anhang zu diesen Statuten.
2. Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.



- Art. 14
- Auflösung der Partei und Verwendung des Vereinsvermögens
1. Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Kantonalpartei und der SP Schweiz austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.
 2. Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Kanton Bern zu.

V **Schlussbestimmungen**

- Art. 15
- Verhältnis zu den Statuten der SP Kanton Bern und SP Schweiz
- Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.

- Art. 16
- Inkrafttreten
- Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 30.März 2021 angenommen und treten am 1. Mai 2021 in Kraft.

Anhang

- Art. 1
- Mitgliederbeiträge
1. Die Hauptversammlung vom 30. März 2021 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:
 - ordentliche Mitglieder: 150 CHF/Jahr
 - Sektionsmitglieder (ohne Mitgliedschaft SP Kanton und SP Schweiz) bezahlen die Hälfte (75 CHF/Jahr)
 2. Die Beiträge der Sympathisant*innen sind frei.
 3. Die Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung bis eine Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.